

H A U P T S A T Z U N G
des Donnersbergkreises
vom 28.08.2024

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 17, 18, 20, 25, 27, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 und 5 des Landesgesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

der Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. Januar 2017, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2017,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241),

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410) und

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3,

am 28.08.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Donnersbergkreises. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.donnersberg.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit und im Internet bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses werden wie in Abs. 1 im Amtsblatt des Donnersbergkreises bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.donnersberg.de>.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Einladungsfrist

(1) Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.

(2) Zwischen Einladung und Sitzung der jeweiligen Ausschüsse müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.

§ 3

Ausschüsse des Kreistags

(1) Der Kreisausschuss hat 12 Mitglieder.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1. Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft
2. Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für medizinische Versorgung
5. Ausschuss für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz

Bei Bedarf kann der Kreistag weitere Ausschüsse bilden.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Ziffern 1 – 5 haben 12 Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in.

(4) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden aus der Mitte des Kreistags gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Kreisbürgern/innen gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistages sein; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen der Ausschussmitglieder.

(5) Für die Ausschüsse nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 kann der Vorsitzende sachkundige Personen (z. B. von Organisationen und Einrichtungen) als beratende Mitglieder berufen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf den Kreisausschuss

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. Die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist.

1a. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO.

2. Die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes des Landkreises sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen.

3. Die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen.

4. Die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

5. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 50.000 Euro.

6. Die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem/der leitenden staatlichen Beamten/in und den leitenden kommunalen Beamten bis zu 1.500,00 €.

7. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 125.000 Euro.

8. Die Stundung kreiseigener Forderungen über 50.000 Euro.

9. Die unbefristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen über 50.000 Euro.

10. Der Erlass kreiseigener Forderungen bis 50.000 Euro.

11. Der Abschluss von Vergleichen ab einer Gesamtsumme der zugrundeliegenden Forderung über 50.000 Euro.

12. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises.

13. Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

14. Herstellung des Benehmens nach § 26 Abs. 5 SchulG.

15. Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 11b Satz 3 LKO.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

§ 4a

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf weitere Ausschüsse

(1) Auf den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft wird die Beschlussfassung und Entscheidung übertragen über:

1. Zuschussgewährungen zur Natur- und Landschaftspflege und für sonstige Fördermaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes bis zu 5.000 € im Einzelfall und
2. die Vergabe von Einzelgutachten bis zur Höhe von 10.000 € in Angelegenheiten der Planung bzw. Sanierung von Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Auf den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung wird zur Beschlussfassung und Entscheidung delegiert:

1. Die Zustimmung zur Fahrplangestaltung des ÖPNV unter Einschluss von Vergaben für einzelne Fahrleistungen bis zu 30.000 € und
2. die Zustimmung zu Straßenplanungen des Kreises auf der Grundlage des Investitions- und Finanzplanes, soweit es sich nicht um Neubaumaßnahmen handelt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

(1) Auf den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall.
2. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 40.000 € im Einzelfall.
3. Die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses.
4. Die Stundung kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 € für die Dauer bis zu fünf Jahren im Einzelfall.

5. Die befristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen ab einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
6. Die unbefristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
7. Der Erlass kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall.
8. Der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 50.000 €.
9. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 20.000 € im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand.

(2) Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.
- (2) Ein Kreisbeigeordneter bzw. eine Kreisbeigeordnete kann hauptamtlich bestellt werden.
- (3) Für die Verwaltung des Kreises können Geschäftsbereiche gebildet werden.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 40,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 100 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an min. der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 25 € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 25 € je Sitzung.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch maximal zwölf betragen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 25 € pro Sitzung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung nach § 7 Abs. 1. Ein monatlicher Grundbetrag wird nicht gewährt.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Der/Die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomA-EVO. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigtels des Monatsbetrags berechnet.

(2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistages oder nach Absatz 1 gewährt wird.

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrags nach § 9 LKomBesVO.

§ 11

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes

(1) Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur, seine ständigen Vertreter/innen, die Kreisausbilder, der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten monatlich im Voraus für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlich auszuübenden Aufgaben verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen der ständigen ehrenamtlichen Vertreter/innen des/der Brand- und Katastrophenschutzinspektors (BKI) betragen gemäß § 8 Abs. 2 FeuerwEntschV RP den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung des BKI, soweit er/sie regelmäßig einen Teil der Aufgaben des BKI wahrnimmt.

(3) Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 2 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Mindestgrundbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Satzes.

(4) Die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leitungen der KatS-Einheiten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Als Entschädigung für die Führer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wird der Höchstsatz gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Es sind dies:

- der Zugführer des Gefahrstoffzuges (GSZ),
- der Führer der Technischen Einsatzleitung (TEL),
- die Führer (Verbands-, Zugführer) der Schnell-Einsatz-Gruppen gemäß der AEP Gesundheit, sowie der Medizinischen Task Force,
- der KatS-Fernmeldesachbearbeiter (FmDi) als Leiter des Fernmeldedienstes,
- Kreisfeuerwehrobmann/frau

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter können 50% der Entschädigung der in Satz 2 genannten Führungskräfte erhalten, soweit diese regelmäßig einen Teil der Aufgaben der Führungskraft wahrnehmen.

(5) Als Entschädigung für die Führungskräfte von Teileinheiten des Gefahrstoffzuges, die Gruppenführer der SEG, die Leitungen des Fernmeldebetriebes (Fahrzeugführer Einsatzleitwagen 1 und 2) und Informations- und Kommunikationszentrale, Leiter Drohneneinheit, sowie dem Führer der Rettungshundestaffel (RHS) werden 70% des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs.2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter können 50% der Entschädigung der Führungskräfte erhalten, soweit diese regelmäßig einen Teil der Aufgaben der Führungskraft wahrnehmen.

(6) Die Kreisausbilderinnen und/oder die Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Satzes. Die gleiche Aufwandsentschädigung erhält das Bedienpersonal der kreiseigenen Atemschutzübungsstrecke.

(7) Die Zugführerin oder der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des aus dem Mindest- und dem Höchstsatz für Wehrleiter errechneten Mittelwertes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Führerin oder des Führers des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Zugführerin oder des Zugführers, wenn sie oder er einen Teil der Aufgaben der Zugführerin oder des Zugführers regelmäßig wahrnimmt. Werden für jede Komponente eigene Zugführer bestellt, so sind deren Aufwandsentschädigungen zusammen auf den sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Betrag begrenzt.

(8) Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Mindestsatzes.

(9) Die Gerätewarte/innen für die KatS-Einheiten erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelwertes zwischen dem jeweiligen Mindest- und Höchstsatz gemäß § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP.

(10) Die KatS-Helfer können für jede geleistete Einsatzstunde und jede im Rahmen einer angeordneten Alarmübung geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € erhalten, wenn diese länger als 120 Minuten andauerten. Einsatzkräfte, die in ihrer ernannten Funktion am Einsatz und den angeordneten Alarmübungen teilnehmen, erhalten keine Entschädigung nach Satz 1, wenn sie bereits für diese Funktion eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(13) Der Verdienstaufschlag von selbstständig Tätigen im Rahmen von Einsätzen und Lehrgängen wird mit einem pauschalen Stundensatz von 30,00 € abgegolten.

(14) Die KatS-Helfer, die für den Landkreis an mehrtägigen und notwendigen Lehrgängen teilnehmen und hierfür keinen Verdienstaufschlag beantragen, erhalten nach Vorlage des Lehr-

gangsnachweises eine Aufwandsentschädigung für jeden geleisteten Tag in Höhe von 50,00 Euro.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher, der Leitung und stellvertretenden Leitung des Kreismedienzentrums sowie vom Kreistag bestellten Beauftragten

Die Patientenfürsprecher, die Leitung des Kreismedienzentrums sowie bestellte Beauftragte erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung von monatlich 125,00 € und Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Die stellvertretende Leitung des Kreismedienzentrums erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des hälftigen Betrages nach Satz 1 sowie Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der/die Kreisjagdmeister/in monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Sockelbetrages in Höhe von 102,26 € zuzüglich einem Betrag in Höhe von 1,02 € für jeden Jagdbezirk einschließlich der Teiljagdbezirke.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der/die Kreisjagdmeister/in für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese neu gefasste Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom 01.08.2019 und 29.09.2021 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 28.08.2024
Kreisverwaltung des Donnersbergkreises

gez.
(Rainer Guth)
Landrat